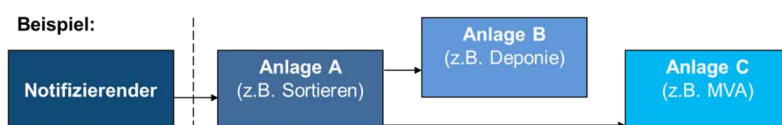


## Abfallverbringung – Vorläufige Verfahren

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt das Kontrollverfahren für notifizierungspflichtige Abfälle und für Abfälle der grünen Liste (siehe Kurzinfo „[Abfalleinstufung](#)“). Dafür gilt ab 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System“ (siehe Kurzinfos „[DIWASS](#)“). Für Verbringungen in vorläufige Verfahren gelten Sonderregelungen.

### Was sind vorläufige Verfahren?

Wenn die erste Verwertungs-/Beseitigungsanlage die Abfälle nicht endgültig verwertet oder beseitigt, handelt es sich um ein vorläufiges Verfahren. Dies kann ein vorläufiges Verwertungsverfahren (R12 oder R13 gemäß Anhang II zur Abfallrichtlinie 2008/98/EG) oder ein vorläufiges Beseitigungsverfahren (D8, D9, D13, D14 oder D15 gemäß Anhang I zur Abfallrichtlinie) sein. Die endgültige Verwertung/Beseitigung erfolgt dann in nachgeschalteten Anlagen.



Vorläufige Verfahren sind nicht nur Zwischenlagerungen und einfache Vorbehandlungen, die den ursprünglichen Abfall nicht wesentlich verändern und Teil einer linearen Entsorgungskette sind, sondern oftmals auch komplexere Behandlungsverfahren, bei denen der angelieferte Abfall zusammen mit anderen Abfällen in mehreren, unter Umständen verzweigten Stufen behandelt wird, so dass der jeweilige Anlagenoutput quantitativ und qualitativ nicht mehr dem ursprünglichen Abfall bzw. dem dafür erstellten Begleitformular zugeordnet werden kann. Bei Sortierverfahren entstehen mit den Sortierfraktionen verschiedene neue Abfallströme, die mit neuen Abfallcodes in unterschiedliche nachgeschaltete Anlagen verbracht werden.

Keine vorläufigen, sondern finale Verfahren sind andere R- oder D-Verfahren. Bei den Verwertungsverfahren setzt allerdings „Recycling“, „Rückgewinnung“ und „Wiedergewinnung“ (z. B. R4) voraus, dass durch die Abfallbehandlung auch Nicht-Abfälle entstehen. Ist dies nicht der Fall (z. B. bei einer Sortierung), liegt ein vorläufiges Verfahren vor (z. B. R12).

### Welche Besonderheiten gelten bei der Notifizierung?

Im Falle der Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen in eine vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsanlage muss der Notifizierende als Anhang zum elektronischen Notifizierungsformular (pdf- oder jpg-Datei) Informationen zu allen nachfolgenden Anlagen bis zur endgültigen Entsorgung bereitstellen (jeweils Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer, Kontaktperson, angewandte Technologie und ggf. Vorabzustimmungsstatus der Verwertungsanlage).

Der vom Notifizierenden als elektronische Kopie (pdf- oder jpg-Datei) vorzulegende Verbringungsvertrag muss zudem die Verpflichtung des Betreibers der vorläufigen Verwertungs-/Beseitigungsanlage (A) enthalten, dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden elektronisch in DIWASS den Abschluss der vorläufigen Verwertung/Beseitigung zu bescheinigen und mit den Betreibern der nachfolgenden Anlagen (B, C, ...) zu vereinbaren, dass diese in DIWASS den Abschluss der jeweils in ihren Anlagen erfolgenden weiteren Verwertung/Beseitigung bescheinigen (siehe unten sowie Kurzinfo „[Verbringungsvertrag](#)“). Dazu muss sichergestellt werden, dass alle nachgeschalteten Anlagenbetreiber an DIWASS teilnehmen.

Weiterhin müssen bei der Berechnung der Höhe der vom Notifizierenden zu erbringenden Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung die Gesamtkosten der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen und finalen Verfahren, berücksichtigt werden. Bei der Gültigkeit der Sicherheitsleistung/Versicherung ist zu beachten, dass sie grundsätzlich erst dann wieder freigegeben wird, wenn die Behörden die Bescheinigungen über den Abschluss der vorläufigen Verwertung/Beseitigung und der nachfolgenden Verfahren erhalten haben (siehe unten).

Die Behörden dürfen der Verbringung in die vorläufige Anlage (A) nur zustimmen, wenn sie auch mit den nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verfahren einverstanden sind.

## Welche Besonderheiten gelten beim Begleitformular?

Das bei notifizierungspflichtigen Abfällen zu führende elektronische Begleitformular ermöglicht nur Bescheinigungen der ersten Anlage, d. h. der vorläufigen Anlage (A). Diese Anlage muss dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden die Entgegennahme der Abfälle innerhalb von zwei Werktagen und den Abschluss der vorläufigen Verwertung/Beseitigung in der Anlage so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss des Verfahrens und nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle bescheinigen. Die Bescheinigungen erfolgen im Begleitformular oder werden diesem beigefügt (siehe Kurzinfo „[Begleitformular](#)“).

Die nachfolgenden Anlagen (B, C, ...), die sich im selben Staat wie die erste Anlage (A) befinden und entweder weitere vorläufige Verfahren oder eine endgültige Verwertung/Beseitigung durchführen, müssen dem ersten Anlagenbe-

treiber (A) so bald wie möglich und spätestens ein Jahr nach Erhalt der Abfälle eine Bescheinigung über den Abschluss des in ihren Anlagen durchgeführten Verfahrens ausstellen. Die Bescheinigung muss in DIWASS mittels des in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2571 vorgegebenen Formulars erfolgen und sich auf das ursprüngliche Begleitformular beziehen (ungeachtet einer eventuellen Zuordnungsproblematik). Die Verordnung enthält Ausfüllhinweise.

Der erste Anlagenbetreiber (A) hat die Bescheinigungen unverzüglich in DIWASS dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden unter Angabe der Verbringungen, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, zu übersenden.

Erfolgt die nachfolgende (vorläufige oder endgültige) Verwertung/Beseitigung im ursprünglichen Versandstaat oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem ersten Bestimmungsstaat und betrifft sie notifizierungspflichtige Abfälle, bedarf es einer erneuten Notifizierung. Findet die Verwertung/Beseitigung in einem Drittstaat statt, gelten die behördlichen Zuständigkeiten und Befugnisse bei der notwendigen Notifizierung auch für die zuständige Behörde des ursprünglichen Versandstaates.

## Welche Besonderheiten gelten beim Anhang-VII-Formular für grün gelistete Abfälle?

Findet im Falle der Verbringung von grün gelisteten, nicht notifizierungspflichtigen Abfällen zur Verwertung in der im elektronischen Anhang-VII-Formular angegebenen Anlage (Feld 7) nur eine vorläufige Verwertung statt (Feld 8: Verfahren R12 oder R13), ist als Anhang des Anhang-VII-Formulars ein pdf- oder jpg-Dokument mit Angaben zu der ersten nachfolgende Verwertungsanlage und – falls durchführbar – auch der weiteren Anlagen, einschließlich der jeweiligen R-Codes, erforderlich.

|  |  |
|--|--|
| 1. Bescheinigung entsprechend der Notifizierung Nr.:   | 2. Fortlaufende Nummer(n) der Verbringung(en) (1):   |
| 3. Anlage: (Bitte Zutreffendes angeben)<br><input type="checkbox"/> Vorläufig<br><input type="checkbox"/> Nicht vorläufig<br><input type="checkbox"/> Beseitigungsanlage<br><input type="checkbox"/> Verwertungsanlage   | 4. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben):<br>i) Basler Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar);<br>ii) OECD (falls abweichend von i);<br>iii) Anhang IIIA oder IIIB (falls anwendbar);<br>iv) EU-Abfallverzeichnis (2);<br>v) Nationaler Code im Einfuhrstaat (3);<br>vi) Sonstiges (bitte angeben): |
| Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:   | 6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (4):  |
| 5. Eingegangene Menge:<br>Datum/Daten:<br>Tonnen (Mg):<br>m <sup>3</sup> :   |  |
| 7. Behandelte Mengen:  |  |
| Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:  | Tonnen (Mg): m <sup>3</sup> : R-Code:  |
| Auf andere Weise verwertete Menge:   | Tonnen (Mg): m <sup>3</sup> : R-Code:  |
| Beseitigte Menge:  | Tonnen (Mg): m <sup>3</sup> : D-Code:  |
| 8. Ich erkläre, dass die Informationen in den Feldern 3 bis 7 nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die oben beschriebene Verwertung/Beseitigung von Abfällen in der Anlage abgeschlossen wurde:   |  |
| Name:<br>Datum:<br>Unterschrift:   |  |
| <small>(1) Angabe der Nummer(n) aus Feld 2 des Begleitformulars gemäß Anhang IB der Verordnung (EU) 2024/1157.<br/>         (2) Auszufüllen bei Verbringung innerhalb der EU und bei Einfuhr in die EU aus Drittländern.<br/>         (3) Auszufüllen bei Ausfuhr aus der EU in Drittländer und bei Transit in der EU bei Verbringung zwischen Drittländern.<br/>         (4) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen.</small> |  |

### Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
 Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
 55130 Mainz  
 Telefon: 06131 98298-0  
 Telefax: 06131 98298-22  
 E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
 URL: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)